



BIENENZÜCHTER Unteres Aaretal

Statuten

vom 5. November 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft.....	2
III. Organisation	3
a) Generalversammlung.....	4
b) Vorstand	5
c) Funktionäre	6
d) Rechnungsprüfungskommission.....	6
IV. Verwaltung.....	7
V. Finanzen	7
VI. Zuchtgruppe VINDONISSA.....	7
VII. Schlussbestimmungen	8

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Bienenzüchter Unteres Aaretal

Unter dem Namen "Bienenzüchter Unteres Aaretal" besteht ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in Villigen.

Art. 2 Verbände

Der Verein ist Mitglied des VDRB (Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde) und des Kantonalverbandes Aargauischer Bienenzüchtervereine. Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung und die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter.

Insbesondere durch:

- a) Freie Besprechung aller in das Gebiet der Bienenpflege einschlagenden Fragen in den Vereinsversammlungen
- b) Praktische und theoretische Förderung der Mitglieder durch Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Standbesuchen usw.
- c) Förderung des Beratungswesens
- d) Durchführung der Honigprüfung nach den Richtlinien von apisuisse
- e) Förderung des Zuchtwesens in Verbindung mit der dem Verein integrierten Zuchtgruppe VINDONISSA. Die von der Zuchtgruppe VINDONISSA benötigten finanziellen Mittel müssen stets verfügbar sein.
- f) Unterhalt und Betrieb eines Lehrbienen- und Belegstandes in Zusammenarbeit mit der Zuchtgruppe VINDONISSA
- g) Übernahme anderer Aufgaben nach Bedarf

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Vereinsgebiet

Dasselbe umfasst mit wenigen Ausnahmen die Ortschaften des Bezirks Brugg. Auf die Mitgliedschaft hat diese Abgrenzung jedoch keinen Einfluss. Mitglied des Vereins kann jeder Bienenzüchter oder Bienenfreund werden. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Entscheid der nächsten Generalversammlung.

Art. 5 Rechte

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht



Art. 6 Pflichten

Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten sowie den Beschlüssen der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und eine Abgabe je gehaltenes Bienenvolk zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der Abgabe je gehaltenes Bienenvolk richtet sich nach dem vom Veterinäramt festgelegten Seuchenbeitrag und wird jährlich durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7 Austritt

Der Austritt ist jederzeit gestattet und ist schriftlich dem Präsidenten anzuzeigen. In jedem Falle ist jedoch der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten, ebenfalls der in Art. 6 erwähnte Betrag pro Bienenvolk.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf ein allfälliges Vereinsvermögen noch auf Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft.

Art. 8 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich ausserordentlich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Veteranen

Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit werden an der Generalversammlung zu Veteranen ernannt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die Vereinskasse; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11 Organe des Vereins

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Funktionäre
- d) Rechnungsprüfungskommission



a) Generalversammlung

Art. 12 Zusammensetzung und Versammlungen

Die Generalversammlung setzt sich aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vereins zusammen, die alle stimmberechtigt sind. Es finden ordentlicherweise jährlich zwei Versammlungen statt und zwar die Generalversammlung und eine Herbstversammlung. Der Vorstand bestimmt Traktanden, Ort und Zeit der Versammlungen. Alle Geschäfte, mit Ausnahme von Auflösung/Fusion (siehe Art. 40) werden in rechtsverbindlicher Weise durch Stimmenmehrheit erledigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 13 Kompetenzen

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Funktionäre
- Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Entschädigungen an Vorstand und Funktionäre
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

Art. 14 Einberufung

Die Generalversammlung tagt ordentlicherweise im 1. Quartal des Jahres. Ausserordentlich wird sie vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins als notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Art. 15 Einladung

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mit Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 16 Leitung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, eventuell von einem andern Mitglied des Vorstandes geleitet.



b) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern. Funktionäre können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 18 Konstituierung

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt den Vizepräsidenten, den Kassier, den Aktuar und den/die Beisitzer. Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt als Ressortchef die Leitung bestimmter Aufgaben.

Art. 19 Aufgabe

Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen von drei Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zu zweien der Präsident oder der Vizepräsident mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 22 Honorierung

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen entschädigt. Die Entschädigungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 23 Präsident

Der Präsident führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an die Generalversammlung.

Art. 24 Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

Art. 25 Aktuar

Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt die Protokolle und die Korrespondenz.



Art. 26 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins und legt alljährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der Generalversammlung vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 27 Beisitzer

Der Beisitzer kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden. Es sind mehrere Beisitzer möglich.

c) Funktionäre

Art. 28 Zusammensetzung

Die Funktionäre bestehen aus dem Belegstandchef, dem Betriebsberater und dem Zuchtberater. Es steht ihnen frei, sich durch die Generalversammlung in den Vorstand wählen zu lassen. Funktionäre, welche nicht dem Vorstand angehören, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 29 Belegstandchef

Der Belegstandchef besorgt die Belegstelle und erstattet den Jahresbericht an die Generalversammlung. Einzelne Aufgaben kann er in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern erledigen.

Art. 30 Betriebsberater

Der Betriebsberater ist für die Grundausbildung der Neuimker sowie die Weiterbildung und Beratung der Mitglieder zuständig.

Art. 31 Zuchtberater

Der Zuchtberater ist für das Zuchtwesen innerhalb des Vereins verantwortlich. Er organisiert Zuchtkurse, Weiterbildungen und fördert die Bienenzucht im Verein.

d) Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Aufgaben

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus zwei Rechnungsrevisoren, geprüft. Diese stellen zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 33 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren dürfen weder dem Vorstand angehören, noch als Funktionäre tätig sein. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Revisor darf sein Amt maximal vier Jahre am Stück (2 Amtsperioden) ausüben. Nach einem Unterbruch von mindestens zwei Jahren ist eine Wiederwahl möglich. Alle zwei Jahre soll ein neuer Revisor gewählt werden, so dass der Revisorenwechsel alternierend erfolgt. Der ausscheidende Revisor bleibt für zwei Jahre Ersatzrevisor.

IV. Verwaltung

Art. 34 Protokoll

Über die Generalversammlung sowie alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. An der Herbstversammlung wird nur ein Protokoll geführt, wenn Abstimmungen/Wahlen traktandiert sind.

Art. 35 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

V. Finanzen

Art. 36 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a. das Vermögen und seine Zinserträge
- b. die Beiträge der Mitglieder
- c. Honigverkauf
- d. Spenden, Sponsorenbeiträge und sonstige Erträge

Kompetenzen:

Der Vorstand kann über einen jährlichen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 3'000.- verfügen. Grössere Ausgaben ausserhalb der üblichen Jahresauslagen erfordern die Zustimmung der Generalversammlung.

VI. Zuchtgruppe VINDONISSA

Art. 37 Zuchtgruppe VINDONISSA

Die im Verein integrierte Zuchtgruppe widmet sich gezielt der Bienenzucht. Dabei sollen langfristige Zuchtziele verfolgt werden. Die Mitgliedschaft in der Zuchtgruppe steht ausschliesslich Vereinsmitgliedern zu.

Der Eintritt/Austritt in die Zuchtgruppe muss schriftlich an den Vorstand Bienenzüchter Unteres Aaretal gerichtet werden. Es erfolgt keine Abstimmung über die Aufnahme/Ausschluss von Vereinsmitgliedern in die Zuchtgruppe.

Art. 38 Führung

Die Zuchtgruppe wird durch den Vorstand Bienenzüchter Unteres Aaretal geführt. Der Zuchtberater steht dabei als Obmann der Zuchtgruppe vor. Die Ziele, Organisation und züchterischen Tätigkeiten werden durch den Vorstand bestimmt und in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 39 Finanzielles

Die Zuchtgruppe führt keine separate Rechnung. Die Mitgliedschaft in der Zuchtgruppe ist kostenlos.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 40 Auflösung/Fusion

Die Auflösung/Fusion des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 41 Liquidation


Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verein deutsch-schweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) auf die Dauer von 25 Jahren zur Verwaltung zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum eine Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck bilden, so ist dieser das Vermögen zu übergeben. Andernfalls verfällt dasselbe zur freien Verfügung an den VDRB.

Diese Statuten treten am 5. November 2014 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. März 1999. Sie sind jedem Mitglied auszuhändigen.

Beschlossen an der Herbstversammlung vom 5. November 2014

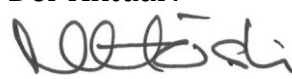
Namens des Vorstandes

Der Präsident:



Fritz Imhof, Suhr

Der Aktuar:



Martin Hösli, Bözberg

